

ACHTUNG:

Hinsichtlich der Einreihung in die Rangordnung und der Vergabe der Vorzugspunkte bleibt der Beschluss der Landesregierung Nr. 1403 vom 25.11.2014 in Kraft. Für alle weiteren Aspekte wird der Beschlusses Nr. 840 vom 28.08.2018 angewandt.

Auszug aus dem Beschluss der Landesregierung 1403 vom 25.11.2014 betreffend die Einreihung in die Rangordnung und die Vergabe der Vorzugspunkte:

4. RANGORDNUNG

In der Regel innerhalb **28. bzw. 29. Februar** eines jeden Jahres werden für jeden Studienbereich getrennte Rangordnungen aufgrund der Gesuche erstellt, die innerhalb des vorgenannten Termins eingereicht wurden.

In der Rangordnung werden die Bewerberinnen und Bewerber nach der besuchten Klasse (Schülerinnen und Schüler) bzw. nach dem Zulassungsjahr (Universitätsstudentinnen und -studenten) gereiht. Dabei werden die Schülerinnen bzw. Schüler höherer Klassen vor jenen niedriger Klassen und die Studentinnen bzw. Studenten mit früher erfolgter Zulassung vor jenen mit späterer Zulassung eingeordnet, wobei jene Studenten, welche einen Masterstudiengang besuchen den Vorrang auf Studenten im Bachelorstudiengang erhalten. Zwischen dem Zulassungsjahr an der Universität und dem Gesuchsjahr darf höchstens der Zeitraum der vorgesehenen Studiendauer plus einem Jahr liegen.

In den Rangordnungen, welche für Universitätsstudentinnen und -studenten sowie für Jungakademikerinnen und -akademiker erstellt werden, haben die Jungakademikerinnen und -akademiker vor den übrigen Universitätsstudentinnen und -studenten Vorrang.

Als Jungakademikerinnen bzw. Jungakademiker gelten jene Akademikerinnen und Akademiker, welche ihr Studium im Jahr abschließen, das unmittelbar dem Einreichtermin vorangeht.

Bei gleicher Position in der Rangordnung wird das höhere Lebensalter bevorzugt.

Studentinnen und Studenten, die ein **Forschungsdoktorat** absolvieren haben Vorrang.

Eventuelle Pflichtpraktika oder andere Formen von Praktika sind mit diesem Angebot in der Regel nicht kompatibel. Die Verwaltung behält es sich vor, die einzelnen Fälle zu überprüfen.

Für Schülerinnen und Schüler, welche anderen Mitgliedsstaaten der E.U. angehören, wird von der wörtlichen, nicht aber von der inhaltlichen Entsprechung der Ausbildung abgesehen.

Die Rangordnungen werden durch den Direktor der Personalabteilung genehmigt und sind unmittelbar durchführbar. Sie werden an der Anschlagtafel der Personalabteilung in Bozen, Rittner Straße 13, und auf der Internetseite der selben Abteilung veröffentlicht und beim Amt für Personalaufnahme hinterlegt.

Das Sommerpraktikum ist mit keinem Arbeitsverhältnis vereinbar. Davon ausgenommen sind gelegentliche bezahlte Tätigkeiten. Es liegt im Ermessen der Verwaltung, zu entscheiden welche Tätigkeiten darunter zu verstehen sind.